

## Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 26. September 2012

### § 301

#### **Motion Karl Mächler, Ennenda, "Änderung Energiegesetz"**

2. Lesung

(Berichte s. § 286, 27.6.2012, S. 359)

*Andreas Schlittler*, Glarus, erklärt, beim kantonalen Energiecoaching würden auch Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (MKWK) zum Einbau und Ersatz vorgeschlagen. Solche Fabrikate mit Stirlingmotor produzieren in kleinen Mengen elektrische Energie für den Eigenbedarf. Überschuss kann ins öffentliche Netz abgegeben werden und wären somit der energierechtlichen Bewilligungspflicht unterstellt. Es wäre aber ratsam, sie davon auszunehmen und gleich zu behandeln wie die Photovoltaikanlagen. – A. Schlittler erkundigt sich, ob dafür allenfalls eine elektrisch/thermische Grenze festgesetzt werden müsste oder ob das flexibel gehandhabt würde.

Regierungsrat *Röbi Marti* weiss erst seit heute Morgen von dieser Frage und schlägt vor, sie innerhalb des Projekts Verwesentlichung der Rechtsetzung zu prüfen und damit im Zusammenhang der Landsgemeinde allenfalls Antrag zu stellen.

*Andreas Schlittler* steht vor dem Entscheid, eine solche Anlage einzubauen und muss deshalb das Vorgehen kennen. Dafür aber ist die Rechtslage unklar. – Er erkundigt sich, ob er Antrag stellen soll.

Der *Vorsitzende* vermutet, es handle sich eher um ein persönliches, nicht im Landrat zu behandelndes Thema. Trifft dies nicht zu, ist Antrag zu stellen.

*Andreas Schlittler* beantragt in Artikel 5 Absatz 3 Energiegesetz den Schlusssatz zu ergänzen: „Ausgenommen sind Photovoltaikanlagen sowie Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bis 50 kW.“ – Beim kantonalen Energiecoachings sind auch MKWK-Anlagen mit Stirlingmotor zum Einbau als Ersatz von älteren Heizungsanlagen vorzuschlagen. Dies vor allem bei Häusern bei denen aufgrund der geografischen Lage oder dem Gebäude an sich keine Möglichkeit besteht, eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die MKWK-Anlagen produzieren neben der benötigten thermischen wenig elektrische Energie von z.B. 1 kW. Diese optimierte Energiegewinnung soll zum Eigenbedarf verwendet sowie bei Überschuss ins öffentliche Netz abgegeben werden können. Gemäss Energiegesetz wäre sie aber der Bewilligungspflicht unterstellt, was jedoch wenig Sinn machte. – Aus Gründen der Gleichbehandlung und zu Gunsten der Energiewende ist der Ergänzung zuzustimmen.

Regierungsrat *Röbi Marti* ersucht darum, den Antrag Schlittler abzulehnen. – Er verspricht, das Anliegen zu prüfen und allenfalls via Kommissionsberatung Antrag zu stellen. Es darf nicht ohne Kenntnis der Auswirkung entschieden werden. – Für die im Rathaus installierte MKWK-Anlage war ein Baugesuch zu stellen. Im Kanton würden von ihnen vermutlich nur wenige entstehen; sie sind von der Menge her nicht relevant. – Von Schnellschüssen ist abzusehen.

Der *Vorsitzende* stellt fest, der Regierungsrat sei bereit, im Zusammenhang mit der Verwe-  
sentlichung der Rechtsetzung dieses Thema zu prüfen, ehe er den Antrag Schlittler zur  
Abstimmung bringt.

**Abstimmung:** Der Ergänzungsantrag Schlittler ist abgelehnt.

**Schlussabstimmung:** Die Änderung des Energiegesetzes wird der Landsgemeinde in  
unverändert gebliebener Fassung zur Annahme unterbreitet. – Die Motion ist als erledigt  
abgeschrieben.